

§ 119w Stmk. BauG

Stmk. BauG - Steiermärkisches Baugesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.07.2025

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 48/2025

1. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 48/2025 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.
2. (2) Auf Bescheide, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 48/2025 in Rechtskraft erwachsen sind, ist § 101a Abs. 5 nicht anzuwenden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 48/2025

In Kraft seit 10.07.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at